

# Wesentliche Informationen für die Wirtschaft in der Corona-Krise

## Aktuelle Information zu Corona-Hilfen:

Überbrückungshilfe III - **Ablauf am 31.10.2021**  
Überbrückungshilfe plus: **Verlängerung bis 31.12.2021**  
Neustarthilfe - Neustarthilfe plus: **Verlängerung bis 31.12.2021**  
Härtefallhilfe: **Verlängerung bis 31.12.2021**  
**Sonderfonds für Kulturveranstaltungen**

Bitte schreiben Sie uns eine Mail an [kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de](mailto:kreiswirtschaftsfoerderung@kreis-lippe.de) mit Ihrem konkreten Anliegen und Ihren Kontaktdaten - wir bearbeiten Ihre Mail umgehend oder rufen Sie auf Wunsch so schnell wie möglich zurück.

Innerhalb der Woche erreichen Sie uns eingeschränkt auch telefonisch unter **05231 62-7997**, eine E-Mail an uns ist immer möglich und wird zu jeder Zeit bearbeitet.

In dieser Zusammenstellung finden Sie sämtliche Informationen, die Ihnen während der Corona-Krise hoffentlich hilfreich zur Seite stehen. Formulare und weitere Dokumente finden Sie auf unserer Homepage:

[www.kreis-lippe.de/wirtschaft](http://www.kreis-lippe.de/wirtschaft)

Wir aktualisieren alle nötigen Informationen und halten Sie nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Laufenden. Bitte beachten Sie das jeweilige Datum.

## **Inhalte dieser Ausgabe:**

- I. Überbrückungshilfe III**
- II. Überbrückungshilfe plus**
- III. Eigenkapitalzuschuss**
- IV. Neustarthilfe - Neustarthilfe plus**
- V. Härtefallhilfe**
- VI. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen**
- VII. NRW-Soforthilfe 2020: Rückmeldeverfahren**
- VIII. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Detmold, 19.10. 2021

## I. Überbrückungshilfe III

Mit der Überbrückungshilfe III werden **Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen** bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten unterstützt, wenn sie im Förderzeitraum 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 Corona bedingt Umsatzrückgänge hatten. Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge endet am 31. Oktober 2021.

Eine Änderung der genannten Kontoverbindung ist möglich:

Im Falle einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung ist es möglich, über das elektronische Antragsverfahren die Daten zur Kontoverbindung zu korrigieren. Die Änderung der Bankdaten wird von der zuständigen Bewilligungsstelle gegengeprüft werden. Bis zur Entscheidung der Bewilligungsstelle ist keine weitere Änderung der Bankdaten möglich.

Hinweis: Es können nur Bankdaten verwendet werden, die beim zuständigen Finanzamt als Kontoverbindung hinterlegt sind.

Die Antragsbedingungen für die Überbrückungshilfe III finden Sie [hier](#).

Abschlagszahlungen wurden nur für Anträge, die bis zum 30.06.2021 eingegangen sind, gezahlt.

Weitere Informationen und die sogenannten FAQ's (häufig gestellte Fragen) finden Sie hier:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III“  
\(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

## II. Überbrückungshilfe plus

Über Mit der Überbrückungshilfe III Plus unterstützt die Bundesregierung im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent. Die Konditionen entsprechen denen der Überbrückungshilfe III. Zusätzlich wird eine Restart-Prämie gewährt. Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

Die Antragsfrist für Erstanträge zum Förderzeitraum Juli bis Dezember endet am 31. Dezember 2021 (verlängert). Alle Antragsteller, die bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung der Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis

September erhalten haben, können Änderungsanträge zum Förderzeitraum Oktober bis Dezember bis zum 31. Dezember 2021 stellen.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe plus und die sogenannten FAQ's -häufig gestellten Fragen, finden Sie hier:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe III Plus \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

[Überbrückungshilfe Unternehmen - FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe III Plus“ \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

**Hinweis: die sogenannte Restart-Hilfe ist mit Ablauf des 30.09.2021 ausgelaufen.**

### III. Eigenkapitalzuschuss

Zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe plus können Unternehmen einen Eigenkapitalzuschuss erhalten.

Voraussetzung ist, dass der Umsatz im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 in mindestens drei Monaten um mindestens 50 Prozent eingebrochen ist. Je länger der Umsatzeinbruch anhält, je höher fällt auch die tatsächliche Förderung aus.

**Unternehmen, die bereits einen Erstantrag auf Überbrückungshilfe III gestellt haben, können den neuen Eigenkapitalzuschuss mit einem Änderungsantrag beantragen.**

Der Eigenkapitalzuschuss wird über die bekannte Plattform

[ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beantragt.

### IV. Neustarthilfe+ Neustarthilfe plus

#### Neustarthilfe

Mit der Neustarthilfe werden **Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften** aller Wirtschaftszweige unterstützt, die im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbrüche, aber nur geringe betriebliche Fixkosten hatten. Für die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III kommen sie daher nicht in Frage.

Dazu zählen **Soloselbständige, die beispielsweise personenbezogene** (z.B. Kosmetikerinnen und Kosmetiker) **oder kreative, künstlerische Tätigkeiten** ausüben (z.B. Musikerinnen und Musiker, Gestalterinnen und Gestalter, Fotografinnen und Fotografen) oder zum Beispiel im **Gesundheitswesen** (z.B. Therapeutinnen und Therapeuten, Trainerinnen und Trainer), der **Tourismusbranche** (z.B. Stadtführerinnen und Stadtführer,  
Detmold, 19.10. 2021

Reiseleiterinnen und Reiseleiter) oder **Bildungsbranche** (z.B. Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer, Coaches) tätig sind. Auch kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können Unterstützung durch die Neustarthilfe erhalten, wenn der überwiegende Teil der Einkünfte - würden sie von einer natürlichen Person erzielt - als gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte gelten würden.

**Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge wurde bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Seit dem 17. Juni 2021 können Sie Änderungsanträge auf Direktanträge und seit dem 20. August 2021 Änderungsanträge durch prüfende Dritte stellen.**

### Neustarthilfe Plus

Die bis Jahresende verlängerte Neustarthilfe Plus ist inhaltlich unverändert zur Neustarthilfe Plus für die Monate Juli bis September 2021 und führt die guten und bewährten Förderbedingungen fort. Antragsberechtigt für die Direktantragstellung Neustarthilfe Plus, die heute startet, sind - wie auch bislang - Soloselbständige mit oder ohne Personengesellschaften sowie weitere Personengruppen, wie sogenannte kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten und unständige Beschäftigte. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Selbständigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird und dass höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt wird.

Auch die verlängerte Neustarthilfe Plus wird als Vorschuss ausgezahlt. Bei der Endabrechnung müssen Antragsteller dann die Umsatzeinbußen darlegen und nachweisen. Wenn sie im Förderzeitraum Juli bis September bzw. Oktober bis Dezember 2021 Umsatzeinbußen von über 60 % im Vergleich zum Referenzumsatz 2019 zu verzeichnen haben, können Sie den Zuschuss in voller Höhe behalten. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, wird die Neustarthilfe Plus mit der Endabrechnung (anteilig) gekürzt und ist dann gegebenenfalls anteilig bis zum 30. September 2022 zurückzuzahlen.

Soloselbständige, die bereits die Neustarthilfe Plus für die Monate Juli bis September 2021 erhalten haben, und weitere Hilfe benötigen, können bis 31. Dezember 2021 einen neuen Antrag für die Monate Oktober bis Dezember 2021 stellen. Das geht sehr einfach: Wenn sich keine weiteren Änderungen ergeben haben, genügt dazu ein Klick im Antragssystem.

**Weitere Informationen zur Neustarthilfe und Neustarthilfe plus finden Sie hier:**

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

### **V. Härtefallhilfe**

Die Härtefallhilfen unterstützt Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie in Not geraten sind, im besonderen Einzelfall. Sie richten sich an solche Unternehmen, bei denen die **bestehenden Corona-Hilfen** des Bundes, der Länder und der Kommunen **nicht greifen**, zum Beispiel die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe.

Detmold, 19.10. 2021

Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfen wurde ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Ab dem 13. Oktober 2021 können Anträge auch für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 gestellt werden. Die Länder informieren unter [www.haertefallhilfen.de](http://www.haertefallhilfen.de) in ihren FAQs über das Verfahren und den Bearbeitungsstart.

## **VI: Sonderfonds für Kulturausgleich**

Damit Konzerte, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen wieder anlaufen können, hat der Bund einen Sonderfonds in Höhe von bis zu 2,5 Milliarden Euro aufgelegt. Er besteht aus zwei Bausteinen und soll Schutz vor Beschränkungen der Besucherzahlen und anderen Restriktionen und Risiken bieten.

weiter Seite 6

### **Baustein Nr. 1**

Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung coronabedingter Hygienebestimmungen der Länder mit reduziertem Publikum stattfinden. Diese Hilfe steht für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen ab dem 1. Juli 2021 und für Veranstaltungen mit bis zu 2000 Personen seit dem 1. August 2021 zur Verfügung. Damit können Künstlerinnen und Künstler ebenso wie die Veranstalter nun den Wiederanlauf planen.

### **Baustein Nr. 2**

Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab dem 1. September 2021 geplant werden. Dies betrifft Konzerte und Festivals mit über 2.000 Besucherinnen und Besuchern, die einen langen Planungsvorlauf benötigen.

### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Ein Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann über die Landeskulturbehörde gestellt werden, in deren Bereich die Veranstaltung stattfand. Vor der Veranstaltung muss die Veranstaltung registriert werden. Dabei sind das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente einzureichen, die geplante und erwartete Auslastung anzugeben sowie die maximale Kapazität des Veranstaltungsorts.

Weitere Informationen zur Registrierung, Förderbedingungen etc. finden Sie hier:

[Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen \(sonderfonds-kulturveranstaltungen.de\)](http://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de)

## **VII. NRW-Soforthilfe 2020: Rückmeldeverfahren**

Das Land NRW hat erneut die Abrechnungsfrist der NRW-Soforthilfe 2020 verlängert.

Eine Aufforderung zur Abrechnung ist Mitte Juni 2021 erfolgt. Alle Empfänger der NRW-Soforthilfe 2020 haben Mitte Juni vom Land NRW eine E-Mail erhalten, in der sie über die neuen Fristen informiert wurden.

Detmold, 19.10. 2021

Die Abrechnung muss danach bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt werden. Für eine eventuell notwendige Rückzahlung besteht bis zum 31. Oktober 2022 Zeit. Zuvor genannte Fristen sind damit hinfällig.

Nähere Informationen zum Rückmeldeverfahren finden Sie im nachfolgenden Erklär-Film:

<https://www.wirtschaft.nrw/media/video/nrw-soforthilfe-2020-so-funktioniert-das-rueckmeldeverfahren-ein-erklaerfilm>

Zudem hat das Wirtschaftsministerium NRW eine Hotline eingerichtet. Die Telefonnummer lautet **0211 7956 4995**. Auch per E-Mail können Fragen zur Abrechnung der NRW-Soforthilfe 2020 gestellt werden: [soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de](mailto:soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de)

### **VIII: Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Der LWL entschädigt bei Verdienstaufällen im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne oder bei Verdienstaufällen, die durch ein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot entstanden sind. Auch ist gesetzlich geregelt, dass für Verdienstaufälle, die durch die Betreuung von Kindern entstanden sind, entschädigt wird.

[Link zur Informationsseite des LWL](#)

Mit besten Grüßen - bleiben Sie gesund!

Ihre Kreiswirtschaftsförderung Lippe

Detmold, 19.10. 2021